



Zum Adeligen kraft beamtlicher Macht

Diese Monographie nimmt ins Visier die Problematik des amtlichen Prozesses der Verleihung von Adelstiteln (Nobilitierung, Standeserhebung) auf dem Gebiet der böhmischen Länder (Böhmen, Mähren und Schlesien) im Zeitraum von 1705 bis 1780, welcher durch die Regierung von drei habsburgischen Herrschern geprägt war – Joseph I., Karl VI. und Maria Theresia. Das Interessenfeld folgt in territorialer Hinsicht den damaligen Grenzen des ganzen böhmischen Staats, wobei natürlich der Verlust vom Großteil Schlesiens nach dem verlorenen ersten schlesischen Krieg berücksichtigt wird. Das Gebiet des böhmischen Staats grenzt exakt die rechtlichen Konsequenzen von Nobilitierungen ab, die von den Habsburgern bis 1752 kraft ihrer böhmischen Königswürde verliehen und explizit als böhmisch bezeichnet wurden. Durch ihre Rechtsgültigkeit unterschieden sie sich grundlegend von den Nobilitierungen, die kraft österreichischer erzherzoglicher oder kaiserlicher Macht realisiert wurden und unter die Kompetenz der österreichischen Hof-, bzw. Reichskanzlei fielen. Auch nach 1752, wo die Vereinheitlichung territorialer böhmischer und österreichischer Adelstitel in ein Ganzes der Titulatur der Erbkönigreiche, -fürstentümer und -länder vollzogen wurde (der Umfang dieses Gebiets entsprach dem Territorium, das durch die administrative Vereinheitlichung böhmischer und österreichischer Länder zu 1749 entstanden ist), nutzten die Habsburger zur Anwendung des Nobilitierungsrechtes bei ihren böhmischen Untertanen weiterhin die böhmische Königswürde. Die Reform von 1752 führte zwar zur Ausstellung von Nobilitierungsurkunden, in denen die einheitlichen Adelstitel der Erbländer verliehen wurden, in der Kanzlei Praxis wurde aber weitgehend die territoriale Zugehörigkeit einzelner Fälle berücksichtigt. Deshalb ist es zulässig auch nach 1752 von Nobilitierungsfällen bohemikalen Charakters zu sprechen, die sich von den Causae unterscheiden haben, welche mit dem Milieu der ursprünglichen (alt)österreichischen Erbländern zusammenhängen und somit als austriakal bezeichnet werden können. Diese Dualität wurde erst zu Anfang des 19. Jahrhunderts im Zusammenhang mit der Schaffung der österreichischen Kaiserwürde beseitigt, die auf universeller Ebene dem böhmischen wie auch dem österreichischen Herrschertitel übergeordnet war und zugleich die Nobilitierungsbefugnisse beider übernahm. Zudem begleitete einen guten Teil der bohemikalen Nobilitierungen die Verleihung des Inkolats in den böhmischen Ländern, was den bohemikalen Charakter der betreffenden Causae nur unterstreicht.



Die Aufrechterhaltung souveräner Stellung der böhmischen Krone auch nach der Durchführung von Reformen von 1749 und 1752 ermöglichte zudem die Verleihung von explizit böhmischen Fürsten- und Herzogstiteln, obwohl ihre Verleihung im Grunde nur ein Nebenprodukt der Vereinbarung zwischen Böhmisches- und Reichskanzlei von 1746, bzw. 1747 war, der zufolge keinem Einwohner der böhmischen Länder ein höherer Reichstitel verliehen werden konnte als derjenige, den er bisher in den böhmischen Ländern führte. Wenn dies trotzdem geschah, war es nötig eiligst von der böhmischen Kanzlei einen äquivalenten Reichstitel zu erlangen. Diese Reziprozitätsregel galt natürlich in gleicher Weise für die Reichsuntertanen, die einen böhmischen Adelstitel beantragten.

Zur Informationsgrundlage für das Studium der Problematik der Nobilitierungen in den böhmischen Ländern im 18. Jahrhundert ist das Unterlagenmaterial geworden, das im Laufe des amtlichen Prozesses der Adelstitelverleihung entstanden ist und nach der Bewilligung des Nobilitierungsgesuches durch den Herrscher und folgender Ausfertigung von diesbezüglichen Schriftstücken (Nobilitierungsurkunde und Hofintimationen für die Landesregierungen) in die sog. Nobilitierungsakte geschlossen und in die Kanzleiregistratur zu den Akten gelegt wurde. Die Erledigung von böhmischen Nobilitierungen wie auch anderer den Adel bzw. die Stände betreffenden Angelegenheiten, die als Bestandteil der landesherrlichen Hoheitsrechte galten, fiel in den Zuständigkeitsbereich der Kanzlei des böhmischen Herrschers. Diese selbständige Böhmisches Hofkanzlei war in Wien bis 1749 tätig, wo sie mit der Österreichischen Hofkanzlei in das einheitliche *Directorium in publicis et cameralibus* zusammengeschlossen wurde (im Rahmen der Verwaltungsreform von 1762 wurde es auf die Böhmisches-Österreichische Hofkanzlei umbenannt). Auch nach der Schaffung der einheitlichen „böhmisch-österreichischen“ Direktorialregistratur im Jahre 1749 wurden aber das Aktenmaterial nach ihrer ursprünglichen territorialen Zugehörigkeit unterschieden, also entweder der böhmischen oder österreichischen. Anscheinend geschah dies unter Anwendung von Registraturhilfsmitteln. Die Unterscheidung der territorialen Provenienz bei der allgemeinen den Adel oder konkret die Nobilitierungen betreffenden Agenda kann zweifelsohne auch als Folge des Umstands betrachtet werden, dass sich die Erlassung von Schriftstücken weiterhin auf zwei landesherrliche Würden stützte, böhmische königliche und österreichische erzherzogliche. Als fundamentaler Beleg der Inanspruchnahme des territorialen Registraturprinzips in den Nobilitierungscausae ist vordergründig die monumentale Reihe von landesherrlichen Privilegienregistern zu betrachten (sog. *Salbücher*), die auch komplexe chronologisch geordnete Reihen von Abschriften der Nobilitierungs- und Inkolaturkunden beinhalteten. In den einzelnen Reihen der Salbücher spielte die territoriale Provenienz ihre nicht unwesentliche Rolle auch in denjenigen Schriftstücken, die erst nach 1752 niedergeschrieben wurden. Dank diesem Umstand ist eine selbständige böhmische Reihe von Salbüchern entstanden, die sich von den etlichen anderen Reihen für die altösterreichischen Erbländer unterschieden hat (Nieder, Inner- und Vorderösterreich).



Die Untersuchung des Nobilitierungsschriftgutes war überdies für die Klärung der Motivationsgründe der Supplikanten hilfreich, die sie zur Beantragung einer konkreten Adelstitels führten, zudem konnten dieser Quelle auch die Anforderungen ermittelt werden, die auf den Bewerber seitens des Herrschers und der Kanzlei, bzw. im Allgemeinen des Staatsapparats gestellt wurden. In erster Linie sind die Verdienste für den Staat, den Herrscher oder die herrschende Dynastie (Amts-, Militär- und Fiskalverdienste) und individuelle und Familienqualitäten zu nennen (eheliche Geburt, Status des freien Insassen, Bildung, Vermögen, Adelstugenden, Verwandtschaft mit anderem Adel). Die allermeisten amtlichen Verdienste knüpften in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts reibungslos an die vorherige zweihundertjährige Tradition der habsburgischen Nobilitierungspolitik in den böhmischen Ländern an. Erst mit dem Österreichischen Erbfolgekrieg und Siebenjährigen Krieg (1740–1763) trat eine Wende ein, die eine wesentliche Militarisierung der Nobilitierungscausae zur Folge hatte. Die Konstituierung des systematisierten Kriegsadels, die als Belohnung und Motivation für die verdienstvollen Offiziere der österreichischen Armee gedacht war, äußerte sich aber vorerst nicht wesentlich in der Gesamtzahl der Nobilitierungscausae, das gleiche gilt auch für den Erwerb eines höheren Adelstitels aufgrund der Dekoration mit dem Königlich-Ungarischen Sankt Stephans-Orden, der seit den 60er Jahren des 18. Jahrhunderts für zivile Verdienste verliehen wurde. Nach der Beendigung der Kampfhandlungen (1763) hat sich die Situation wieder allmählich normalisiert, die traditionelle Dominanz der Amtsverdienste war aber nicht mehr so deutlich wie vor dem Jahre 1740. Im Laufe des 18. Jahrhunderts wusste der Staat die Anführung des Beitrags der Staatskasse hochzuschätzen, der zur Einkommenserhöhung aus den Steuern, Zöllen oder anderen Abgaben, ggf. durch das Gewähren eines Darlehens führte (sog. Antizipationen). Zugleich begrüßte der Staat die Entfaltung des Manufakturunternehmens, das u.a. die Fähigkeit der Steuerzahlung bei der angestellten Einwohnerschaft erhöhte. Bei den Nobilitierungsansuchen von reichen Unternehmern, die bemüht waren ihr erworbenes Kapital in Grundbesitz zu investieren und sich dadurch zumindest formal in die Ständegesellschaft einzugliedern, befürchtete der Amtsapparat die negativen Folgen ihrer „Feudalisierung“ für die Betreibung von Großhandel- oder Manufakturunternehmen, deren Konsequenz die Senkung von Fiskaleinkünften gewesen wäre. Der merkantilistisch gesinnte Amtsapparat hat auch klar demonstriert, dass er bereit ist eine Ausnahme in der immer noch vorhandenen Auseinandersetzung zwischen der Ausübung der Handelsberufs einerseits und dem ständischen Ethos andererseits zu machen, falls es um das sog. Großhandunternehmen internationalen Ausmaß handelte, denn es war vom Interesse für die Staatskasse. Im thesesianischen Zeitalter stand, wie es scheint, das Problem der Auseinandersetzung der Handelsberufs mit dem ständischen Ethos, schon weitgehend im Hintergrund, der Staat hielt aber dessen ungeachtet an der Fortsetzung des Unternehmens fest.



Unter die persönlichen Qualitäten der Anwärter um die niedrigsten Adelstitel (einfacher Adel oder Ritterstand) zählte auch ihr ordentlicher ehelicher, bürgerlicher oder allgemein freier sozialer Status wie auch der ständisch angebrachte Lebensunterhalt. Für die Erlangung höherer Adelstitel war es nötig über den gehörigen persönlichen Adel (*in linea recta*) zu verfügen, es reichte weder mit anderen adeligen Geschlechtern verwandt zu sein noch indirekte genealogische Bindungen zu adeligen Vorfahren zu haben. Das Mindestmaß am Adel konnte auf ganz formaler Weise durch Fortschritt in der zeitgenössischen Hierarchie der Adelstitel erreicht werden, also zunächst durch die Erlangung des gemeinen Adelstitels. Ein Nichtadeliger konnte direkt in den Ritterstand erhoben werden, vor allem wenn er hinreichende Verdienste vorweisen konnte, oder falls er zur Unterbreitung des Gesuchs durch die Inkolatsverordnungen gezwungen wurde. Insbesondere im zweitgenannten Fall berücksichtigte die Kanzlei die Erbschaft oder Heirat mit der Halterin, bzw. Erbin eines freien Gutes oder Kanoniker, Dekan-, ggf. Propstamt mit Landtafelgutpräbende. Für die Zeit vor 1740 ist auch das Bemühen von Supplikanten nichtadeliger Herkunft kennzeichnend ihre *Capacität* zu demonstrieren, sich in die adelige, bzw. Ständegesellschaft einzugliedern. Um diese unter Beweis zu stellen, haben die Bewerber Fahrten ins Ausland unternommen, die den traditionellen Kavallerie Reisen ähnlich waren (ggf. ihre Teilnahme im Gefolge der reisenden jungen Aristokraten), oder absolvierten sie Adelsübungen auf den Ritter- oder Ständeakademien. Der plötzliche Rückfall in dem Anführen somit auch der Würdigung der Adelsbildung von Supplikanten, der Thronbesteigung Maria Theresias folgte, kann mit dem Ausnahmefall des Österreichischen Erbfolgekrieges erklärt werden, da in dieser Zeit vor allem die Kriegsverdienste und mannigfache Unterstützung der kämpfenden Monarchie akzentuiert wurden und kaum die ständischen Werte. Die Frage der Konfession von Supplikanten ist nicht zum Gegenstand der Nobilitierungsverfahren geworden. Bis 1740 stellten lediglich die schlesischen Nichtkatholiker eine Ausnahme dar, wenn sie nach dem Adelstitel zusammen mit dem Inkolat strebten. In manchen Fällen hat die Kanzlei das Inkolat mit der Gültigkeit nur für Schlesien verliehen, m.E. mit dem Ziel das ständische Leben der betroffenen Nobilitierten nur auf das Gebiet von Schlesien zu begrenzen, wo es aufgrund internationaler Verträge nötig war mit einem gewissen Grad von religiöser Toleranz zu rechnen. Die spezifische Institution des „schlesischen“ Inkolats erlischt im Grunde mit der Abtretung vom Großteil Schlesiens an Preußen im Jahre 1742.

Die Unentbehrlichkeit der Nobilitierungsschriften multiplizierte der Umstand, dass für die Nobilitierungspolitik habsburgischer Herrscher in den böhmischen Ländern nie irgendwelche Richtsätze in der Form von Herrscherverordnungen oder internen Kanzleiiinstruktionen und -richtlinien geschaffen wurden. Zur Erschließung von grundlegenden zeitgenössischen Prinzipien böhmischer Nobilitierungspolitik war es daher nötig die mühsame aber in ihren Ergebnissen durchaus ertragreiche induktive Methode anzuwenden. Im Rahmen der Äußerungen der

Nobilitierungspolitik wurde die Kommunikation zwischen dem Geber der Nobilitierungen (Herrscher), dem Vollstrecker seines Willens (Kanzlei) und dem Empfänger berücksichtigt, denn auch die Bittsteller selbst konnten zu partikulären und allmählichen Verwandlung der Nobilitierungspolitik beitragen. Aus der Erkenntnis dieser Interaktion ergab sich, dass obwohl die Partei des Ärars sichtlich die Oberhand behielt, das Ergebnis der Nobilitierungspolitik war die Zufriedenstellung der Bedürfnisse beider Parteien.

Aufgrund der Tatsache, dass die Gesuche um die Verleihung der Adelstitel nicht auf einem einzigen Argument beruhte, sondern auf der Kombination von mehreren Motiven und angeführten Tatsachen, ferner dass die Bittsteller auch die Verdienste und Qualitäten von mehreren Generationen ihrer Vorfahren und nächsten Verwandten angeführt haben, stellt die Nobilitierung einen grundlegenden Markstein in dem Bemühen um den gesellschaftlichen Aufstieg mehrerer Generationen des jeweiligen Geschlechts dar. Die Nobilitierungen als einmalige Investition von mehreren Generationen übergreifender Anhäufung von symbolischen Formen des Kapitals – sozialen, ökonomischen und kulturellen – schuf zugleich die grundlegende Voraussetzung für weiteren sozialen Aufstieg in der Form des Eintritts in die ständischen Landesstrukturen. Dieses Ziel konnte manchmal auch der Geadelte selbst erreichen, denn die Erlangung des Adelstitels und Inkolats qualifizierte ihn im rechtlichen Sinne hinreichend dazu, sich dem amtlichen Prozess der Habilitation in der Standesgemeinde des Landes unterzuziehen. Die eigentliche soziale Etablierung in der Ständegesellschaft war aber bedingt durch eine weitere Anhäufung der genannten symbolischen Formen des Kapitals, an dem aber weitere Generationen der Nachkommen der Geadelten beteiligt sein mussten. Diese Problematik geht aber über den Rahmen des vorgelegten Werkes hinaus.

Übersetzt von JIŘÍ KNAP

